

Gleichbehandlungsprogramm gemäß §116 Gaswirtschaftsgesetz

der

Gas Connect Austria GmbH

Stand 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel	1
2. Geschlechtsneutrale Bezeichnungen.....	1
3. Definitionen.....	1
3.1. Diskriminierung	1
3.2. Führungskräfte	1
3.3. GWG 2011	1
3.4. Mitarbeiter	1
3.5. Wirtschaftlich sensible Informationen.....	1
3.5.1. Netzdaten.....	2
3.5.2. Netzkundendaten	2
4. Vertraulichkeit	2
5. Schutz personenbezogener Daten.....	2
6. Diskriminierungsverbot	3
7. Unabhängigkeit durch Entflechtung (Unbundling).....	3
7.1. Unbundling Ressourcen	3
7.2. Organisatorisches Unbundling	4
7.2.1. Management-Unbundling	4
7.2.2. Persönliche Unabhängigkeit der Führungskräfte	4
7.2.3. Wirtschaftliche Eigenständigkeit.....	4
7.2.3.1. Verfügungsgewalt über Vermögenswerte.....	4
7.2.3.2. Kernaufgaben des Unternehmens	5
7.2.3.3. Einkauf zu Marktkonditionen.....	5
7.2.4. Kommunikation des Gleichbehandlungsprogramms	5
7.2.4.1. Schulungen.....	5
7.2.4.2. Unterzeichnung des Gleichbehandlungsprogramms	5
7.2.5. Die Gleichbehandlungsverantwortlichen	5
7.2.5.1. Aufgaben des Gleichbehandlungsverantwortlichen.....	5
7.2.5.2. Rechte des Gleichbehandlungsverantwortlichen	5
7.2.5.3. Schutz wirtschaftlich sensibler Informationen (informatorisches Unbundling)	6
7.2.6. Außenauftritt	6
7.2.6.1. Internet	6
7.2.6.2. Firmenname	6
7.2.6.3. Veröffentlichung.....	6
8. Auskunfts- und Mitwirkungspflicht.....	7
9. Überwachung der Einhaltung.....	7
10. Sanktionen	7
11. Berichterstattung	8

1. Ziel

Das vorliegende Gleichbehandlungsprogramm wurde von der Gas Connect Austria GmbH (in der Folge „GCA“), einer Tochtergesellschaft der Unternehmen OMV AG (51%) und AS Gasinfrastruktur GmbH (49%), erstellt und stellt einen Leitfaden für das Verhalten der Mitarbeiter im liberalisierten Erdgasmarkt dar.

Mit diesem Gleichbehandlungsprogramm erfüllt GCA die aus §116 Gaswirtschaftsgesetz (GWG) erwachsenden Pflichten.

Aus diesem Gleichbehandlungsprogramm geht hervor, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens gegenüber Marktteilnehmern getroffen werden.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist Bestandteil der Unternehmensphilosophie der GCA.

2. Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Die in diesem Gleichbehandlungsprogramm angeführten personenbezogenen Bezeichnungen finden auf Frauen und Männer gleichermaßen Anwendung.

3. Definitionen

3.1. Diskriminierung

Diskriminierung im Sinne des § 9 GWG 2011 und dieses Gleichbehandlungsprogramms ist die Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte ohne sachlich gerechtfertigten Grund, z.B. Informationsweitergabe ausschließlich an einen anderen Teil des vertikal integrierten Erdgasunternehmens.

3.2. Führungskräfte

Führungskräfte sind Personen der Unternehmensleitung sowie der Unternehmensleitung direkt unterstellte Personen in den Bereichen Betrieb, Wartung und Entwicklung des Netzes im Sinne des § 114 Abs. 6 GWG 2011 (operatives Management).

3.3. GWG 2011

Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011- GWG 2011); BGBl. I Nr. 197/2011.

3.4. Mitarbeiter

Mitarbeiter sind Personen die in einem Dienstverhältnis zur GCA stehen.

Unabhängig von ihrer organisatorischen Einbindung in das Unternehmen sind alle mit diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten im Rahmen des Betriebs der GCA befassten Mitarbeiter vom Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms erfasst.

3.5. Wirtschaftlich sensible Informationen

Wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne des GWG und dieses Gleichbehandlungsprogramms sind insbesondere Informationen die dem Empfänger

wirtschaftliche Vorteile bringen könnten, sowie Netzdaten und Netzkundendaten, sofern sie nicht ohnehin veröffentlicht, oder allen Netzkunden zur Verfügung gestellt werden.

3.5.1. Netzdaten

Netzdaten sind wirtschaftlich relevante Daten des Netzbetreibers, insbesondere: Alle Informationen die geeignet sind, verbundenen oder dritten Unternehmen im Zusammenhang mit Verkauf oder Erwerb von Erdgas Wettbewerbsvorteile zu verschaffen wie zum Beispiel Informationen über Leitungskapazitäten und deren Auslastung.

Durch die Umsetzung des dritten Energieliberalisierungspaketes und dessen Implementierung durch das GWG 2011 wurde das Diskriminierungspotential insbesondere auch durch die Einführung des E-ControlG; der Marktregeln für Gas und diese begleitenden Rechtsakte wie z.B. die Gas – Monitoring – VO; die Allgemeinen Bedingungen für -Bilanzgruppenkoordinatoren, -Bilanzgruppenverantwortliche; -Verteilernetzbetreiber; -Marktgebietsmanager; -Verteilergebetsmanager; des Betreibers des Virtuellen Handelspunktes; sowie die Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang im Fernleitungsnetz und der in diversen EU-Verordnungen resultierenden Network Codes stark eingeschränkt.

3.5.2. Netzkundendaten

Netzkundendaten sind Daten betreffend Netznutzer oder potenzieller Netznutzer, von denen der jeweilige Netzbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter in Ausübung seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt hat und die geeignet sind, unberechtigte Marktvorteile auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu verschaffen. Zu diesen Informationen zählen insbesondere folgende kundenrelevanten Informationen aus einem Netzzugangsantrag und kundenrelevante Informationen aus einem Netzzugangsvertrag:

- Stammdaten,
- Informationen über Kapazitätswolumen von Shippern auf der jeweiligen Pipeline,
- die Vertragsdauer sowie
- Informationen über nicht genutzte kommittierte Leitungskapazität.

4. Vertraulichkeit

Fernleitungsnetzbetreiber haben wirtschaftlich sensible Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln. Sie haben zu verhindern, dass Informationen über ihre Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise, insbesondere zugunsten vertikal integrierter Erdgasunternehmen, offengelegt werden.

5. Schutz personenbezogener Daten

Die Gas Connect Austria erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur mit entsprechender Einwilligung und nur für die vereinbarte Zwecke, oder wenn sonst eine rechtliche Grundlage bzw. ein rechtliches Interesse im Einklang mit der DSGVO vorliegt; dies unter Einhaltung der datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen. Es werden nur solche Daten erhoben, die für die Durchführung und Abwicklung der

Leistungen der Gas Connect Austria erforderlich sind, oder die freiwillig zur Verfügung gestellt wurden. Die Datenschutzerklärung der Gas Connect Austria, die neben den allgemeinen Angaben und solchen zur Datenverwendung oder Datensicherheit auch entsprechende Hinweise zur Auskunft und Löschung, oder Übermittlung enthält, ist auf deren Homepage unter <https://www.gasconnect.at/meta-navigation-footer/impressum-rechtshinweise/> veröffentlicht. Zudem hat die Gas Connect Austria zur Ausübung der Rechte der Betroffenen für diese eine eigene E-Mail-Adresse eingerichtet (datenschutz@gasconnect.at).

6. Diskriminierungsverbot

Die GCA ist ein zertifizierter Fernleitungsnetzbetreiber (ITO) im Sinne der §§ 112 ff GWG 2011. Die Pflichten und Aufgaben des Unternehmens sind insbesondere in den §§ 62ff und §§ 112 ff GWG 2011 festgelegt.

GCA und ihren Mitarbeitern ist es insbesondere gesetzlich verboten, Personen, die ihr Netz / ihre Dienstleistungen nutzen bzw. in Anspruch nehmen oder dies beabsichtigen oder bestimmte Kategorien dieser Personen, insbesondere zu Gunsten ihrer verbundenen Unternehmen, in irgendeiner Weise diskriminierend zu behandeln, diese also zu bevorzugen (positive Diskriminierung) oder zu benachteiligen (negative Diskriminierung).

7. Unabhängigkeit durch Entflechtung (Unbundling)

Die gesamte Verwaltungsstruktur und die Unternehmenssatzung des unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers gewährleistet seine tatsächliche Unabhängigkeit (§ 112 Abs. 3 GWG 2011)

7.1. Unbundling Ressourcen

GCA ist Eigentümerin für die für den Betrieb des Netzes / die Verwaltung von Transportrechten notwendigen Vermögenswerte (assets) und verfügt über sämtliche personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen um der Tätigkeit des Fernleitungsnetzbetreibers nachgehen zu können.

GCA verfügt in Bezug auf Vermögenswerte oder Ressourcen, die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Fernleitungsnetzes erforderlich sind wirksame, selbständige Entscheidungsbefugnisse.

Das Personal, welches die Geschäftstätigkeit des unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers ausübt ist auch bei GCA angestellt. GCA verfügt gesetzeskonform über eine eigene Rechtsabteilung, Buchhaltung und über eine eigene IT Abteilung.

Die Erbringung von Dienstleistungen für GCA durch das vertikal integrierte Unternehmen (VIU) ist untersagt.

GCA ist jedoch berechtigt – sofern dadurch der Wettbewerb bei der Gewinnung und /oder Versorgung mit Erdgas nicht eingeschränkt, verzerrt oder unterbunden wird - Dienstleistungen für das vertikal integrierte Unternehmen zu erbringen. Das allgemeine Diskriminierungsverbot ist auch hierbei zu beachten.

7.2. Organisatorisches Unbundling

Die Unabhängigkeit der GCA von den Tätigkeitsbereichen der Muttergesellschaften OMV AG und AS Gasinfrastruktur GmbH bezüglich

- Lieferung,
- Verkauf,
- Versorgung mit und
- Gewinnung von Erdgas

wird hinsichtlich Organisation und Entscheidungsgewalt insbesondere durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

7.2.1. Management-Unbundling

Führungskräfte der GCA üben keine Funktion in betrieblichen Einrichtungen der Gesellschafter aus, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Erdgasgewinnung, Kauf oder Lieferung zuständig sind; sie gehören weder der Geschäftsleitung noch dem operativen Management solcher Bereiche an.

7.2.2. Persönliche Unabhängigkeit der Führungskräfte

Die Handlungsunabhängigkeit der Führungskräfte der Gas Connect Austria GmbH wird insbesondere durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- alle Führungskräfte stehen in unmittelbarem Dienstverhältnis zur GCA;
- die Führungskräfte unterliegen auf Grund entsprechender Regelungen im Gesellschaftsvertrag und Anstellungsvertrag keinen Weisungen; insbesondere was den Netzbetrieb und Netzausbau betrifft.
- Direkt unterstellte Personen der Unternehmensleitung, sowie die Unternehmensleitung selbst haben schriftlich erklärt die Regelungen des § 114 GWG 2011 einzuhalten.

7.2.3. Wirtschaftliche Eigenständigkeit

Die GCA nimmt ihre Entscheidungsbefugnisse in Hinblick auf Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind unabhängig wahr.

Die Gesellschafter sind berechtigt, den jährlichen Finanzplan der Gas Connect Austria GmbH zu genehmigen und generelle Grenzen für deren Verschuldung festzulegen und die Erfüllung des Finanzplans überwachen. Sie dürfen jedoch keine Weisungen zum laufenden Betrieb oder zu einzelnen Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Leitungen, die sich im Rahmen des genehmigten Finanzplans bewegen, erteilen.

7.2.3.1. Verfügungsgewalt über Vermögenswerte

Gas Connect Austria GmbH ist Eigentümerin für die für den Betrieb des Netzes und der für die Verwaltung von Transportrechten notwendigen Vermögenswerte (assets).

7.2.3.2. Kernaufgaben des Unternehmens

Folgende Aufgaben werden jedenfalls im Unternehmen selbst abgewickelt: Transport von Erdgas, sowie transportbezogene Dienstleistungen; Vermarktung von Transportkapazitäten; Betrieb-, Ausbau- und Instandhaltung des Netzes; Messwesen.

7.2.3.3. Einkauf zu Marktkonditionen

Sämtliche zwischen der Gas Connect Austria GmbH und anderen Unternehmen des VIU abgeschlossenen Dienstleistungsverträge und Service Level Agreements, sowie Verträge mit der Trans Austria Gasleitung GmbH erfolgen zu Marktkonditionen, die darin verrechneten Preise halten einem Drittvergleich stand.

7.2.4. Kommunikation des Gleichbehandlungsprogramms

7.2.4.1. Schulungen

Die GCA führt zur Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms regelmäßig Schulungen und Informationen für jene Mitarbeiter durch, die diskriminierungsrelevante Tätigkeiten erbringen.

Es wird jährlich zumindest eine Schulung über das Verhalten am liberalisierten Markt angeboten.

7.2.4.2. Unterzeichnung des Gleichbehandlungsprogramms

Das Gleichbehandlungsprogramm wird den Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Alle Mitarbeiter, die diskriminierungsrelevante Tätigkeiten erbringen, sowie die Führungskräfte der GCA haben dieses Gleichbehandlungsprogramm zu unterzeichnen und nehmen damit zur Kenntnis, dass ein allfälliger Verstoß disziplinarrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

7.2.5. Die Gleichbehandlungsverantwortlichen

Zu Gleichbehandlungsverantwortlichen der GCA wurden Frau MMag. Denise Rohringer und Herr Dr. Alexander Schöller mit Wirkung zum 30.08.2012 bestellt.

7.2.5.1. Aufgaben des Gleichbehandlungsverantwortlichen

Die Gleichbehandlungsverantwortlichen sind verantwortlich für

- die Erstellung, laufende Adaptierung und Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms,
- die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und
- die Berichterstattung gegenüber der Unternehmensleitung und der Energie-Control Austria.

Sie werden dabei von den Leitern der betroffenen Organisationseinheiten unterstützt.

7.2.5.2. Rechte des Gleichbehandlungsverantwortlichen

Die Gleichbehandlungsverantwortlichen sind berechtigt, zum Zweck der Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms Einsicht in alle Akten, Unterlagen, elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse zu nehmen.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, den Gleichbehandlungsverantwortlichen bei der Durchführung seiner Aufgaben aktiv zu unterstützen und diesen insbesondere vollständig und wahrheitsgetreu die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7.2.5.3. Schutz wirtschaftlich sensibler Informationen (informatorisches Unbundling)

Die GCA gewährleistet den Schutz wirtschaftlich sensibler Informationen.

Externe Dienstleistungsunternehmen werden im Rahmen der mit ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet, die Grundsätze der Vertraulichkeit zu beachten und einzuhalten, soweit sie bei der Erbringung ihrer Dienstleistung Zugang zu Netz- bzw. Kundeninformationen erhalten.

Der notwendige Zugang zu Anlagen der GCA durch nicht berechnigte Personen hat in Begleitung eines sachkundigen Mitarbeiters der GCA zu erfolgen.

7.2.6. Außenauftritt

Der unabhängige Fernleitungsnetzbetreiber muss in seinem gesamten Außenauftritt und seinen Kommunikationsaktivitäten sowie in seiner Markenpolitik dafür Sorge tragen, dass eine Verwechslung mit der eigenen Identität des vertikal integrierten Erdgasunternehmens oder irgendeines Teils davon ausgeschlossen ist. GCA verwendet daher nur Zeichen, Abbildungen, Namen, Buchstaben, Zahlen, Formen und Aufmachungen, die geeignet sind, die Tätigkeit oder Dienstleistung des Fernleitungsnetzbetreibers von denjenigen des vertikal integrierten Erdgasunternehmens zu unterscheiden. Die Unabhängigkeit der GCA wird durch einen völlig eigenständigen Außenauftritt (Logo, Geschäftspapiere, Homepage, etc.) zum Ausdruck gebracht:

7.2.6.1. Internet

Die GCA informiert auf ihrem Bereich der Homepage im Internet www.gasconnect.at insbesondere über

- Umfang und Qualität ihrer Leistungen für Marktteilnehmer;
- Das Produkt Erdgas
- Transport von Erdgas
- Sales Transmission & Sales Distribution
- Ansprechpartner zu kundenrelevanten Themen;
- Eigentümerstruktur

7.2.6.2. Firmenname

Der Firmenname Gas Connect Austria GmbH unterscheidet sich sowohl von allen anderen Firmennamen des vertikal integrierten Erdgasunternehmens als auch von jenen der Gesellschafter und bringt die Eigenständigkeit des Unternehmens zum Ausdruck.

7.2.6.3. Veröffentlichung

Das Gleichbehandlungsprogramm wird auf der Homepage der GCA im Internet unter www.gasconnect.at veröffentlicht.

8. Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, den bestellten Gleichbehandlungsverantwortlichen bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Hierzu haben die Mitarbeiter insbesondere vollständig und wahrheitsgetreu die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen geführten Akten, Unterlagen, elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse zu gewähren.

9. Überwachung der Einhaltung

Um die Wirksamkeit des Gleichbehandlungsprogramms zu gewährleisten, wird dessen Einhaltung regelmäßig überwacht. Diese Überwachung soll sicherstellen, dass das Gleichbehandlungsprogramm ordnungsgemäß funktioniert und jene Bereiche ermittelt werden, in denen die Gefahr der Nicht-Gleichbehandlung am Größten ist.

Für die Einhaltung dieses Gleichbehandlungsprogramms ist vom jeweiligen Vorgesetzten sowie letztendlich vom Gleichbehandlungsbeauftragten Sorge zu tragen.

Die Leiter der betroffenen Organisationseinheiten haben regelmäßig, zumindest jedoch einmal jährlich über die Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms zu berichten.

Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm sind einem Gleichbehandlungsverantwortlichen unverzüglich per E-Mail: gasconnect.compliance@jsr.at oder telefonisch unter +43 (1) 713 44 33 zu melden. Fragen zum Gleichbehandlungsprogramm zum Beispiel bezüglich möglicher Ungleichbehandlungen, können sowohl über die genannte Telefonnummer, als auch an den E-Mail Account adressiert werden.

10. Sanktionen

Als Verstoß gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm gelten insbesondere:

- Die Billigung vorschriftswidrigen Verhaltens der Mitarbeiter durch Vorgesetzte;
- Die Weigerung zur Mitwirkung an der Aufklärung von Sachverhalten im Hinblick auf allfällige Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm sowie allfällige Missstände.

Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm werden durch geeignete Maßnahmen geahndet. Als geeignete Maßnahmen sind je nach Anlassfall insbesondere zu betrachten:

- Mündliche Verwarnung durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten
- Firmenmäßig gefertigte schriftliche Rüge
- Disziplinare Versetzung

Etwaige sich aus dem Dienstvertrag oder Arbeitsrecht im Allgemeinen ergebende strengere Sanktionsmöglichkeiten bleiben hiervon unberührt.

11. Berichterstattung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt der E-Control jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Der Bericht umfasst insbesondere:

- die erfolgten organisatorischen Änderungen,
- die im Rahmen des Gleichbehandlungsprogramms getroffenen aktuellen Maßnahmen zur Vermeidung diskriminierenden Verhaltens sowie
- die aufgetretenen Problemfälle und deren Behandlung.

Gas Connect Austria GmbH